Deutscher Handballbund e.V.

Strobelallee 56 44139 Dortmund T +49 231 911 910 F +49 231 124 061 E info@dhb.de www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817 Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22

SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell Justiziarin Leiterin Recht und Spielbetrieb

+49 231 911 91 - 49 melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 31. Oktober 2022

An die Mitglieder des DHB-Bundesrats, Geschäftsstellen der Mitglieder, DHB-Gremien.

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

- A. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Spielordnung
- B. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Werbeordnung
- C. Bundesratsbeschluss zur Änderung der Aufstiegsregelung Oberligen 3. Liga Frauen
- D. Bundesratsbeschluss zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge
- E. Bundesratsbeschluss zur Quotenregelung zur Besetzung der Gremien des DHB und der Landesverbände

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2022 in Leipzig nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (Text rot durchgestrichen = Textstreichung; <u>Text blau unterstrichen</u> = Texteinfügung):

A. Spielordnung

- Der § 11 Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt: 1)
- § 11 Spielberechtigung für Spieler*innen einer Spielgemeinschaft
- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Diese Spielberechtigung gilt mit der Genehmigung des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft durch den zuständigen Landesverband als erteilt. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.

















2) Der § 38 Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

Gültig ab dem 01.07.2024 (ab der Saison 2024/2025):

(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus 64 und bei den Frauen ab der Saison 2024/2025 aus 48–36 Mannschaften. Die Auf—und Abstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden werden vom Bundesrat für das darauffolgende Spieljahr festgelegt.

3) Der § 38 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

Gültig ab dem 01.07.2024 (ab der Saison 2024/2025):

- (4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände/ Förderregionen bei den Männern und den Frauen jeweils die angegebene Anzahl an Aufstiegsplätzen in die Dritte Liga. einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz. Bei den Frauen erhalten die Landesverbände/ Förderregionen insgesamt sechs Aufstiegsplätze und die angegebene Anzahl an Teilnahmerechten an den Aufstiegsrunden zur aus den Oberligen in die Dritten Liga:
 - a) Hamburg/Schleswig-Holstein (1)
 - b) Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (1)
 - c) Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen (1)
 - d)Bremen/westliches Niedersachsen-Bremen (2)
 - e) Östliches Niedersachsen
 - f) e) Westfalen (1)
 - gf) Niederrhein/Mittelrhein (1)
 - hg) Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar (1)
 - i⊢h) Hessen (1)
 - j-i) Baden/Südbaden-Württemberg <u>(2)</u>
 - k) Württemberg
 - ⊢j) Bayern (1)

B. Werbeordnung

- 1) Der § 7 Abs. 1 Werbeordnung (WO) wird wie folgt geändert:
- § 7 Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung
- (1) Auf dem Spielfeldboden ist Werbung zulässig. Die Gesamtwerbefläche auf dem Spielfeldboden beträgt 20 35 m². Die Linien der Spielfläche (Ausnahme: Anwurfzone) sowie die Spielfläche zwischen Torraum- und Freiwurflinie dürfen nicht von Werbung bedeckt sein.

















C. Aufstiegsregelung Oberliga – 3. Liga Frauen

Ab dem Jahr 2024 (von der Saison 2023/2024 zur Saison 2024/2025) gilt:

Die sechs Aufsteiger aus den Oberligen gemäß § 38 Abs. 4 SpO in die 3. Liga Frauen werden durch den DHB in regionalen Aufstiegsrunden ermittelt. In drei Gruppen á vier Mannschaften (insgesamt 12 Mannschaften, je eine aus den Bereichen nach § 38 Abs. 4 SpO) spielen im Modus Jeder gegen Jeden in Hin- und Rückrunde. Die ersten zwei Mannschaften jeder Gruppe steigen in die 3. Liga Frauen auf.

Notwendige Änderungen der vorgenannten Regelung (bspw. weniger gemeldete Mannschaften aus den Oberligabereichen) sowie die Einteilung der Gruppen beschließt der Vorstand auf Vorschlag der SpK 3. Liga und regelt dies in den Durchführungsbestimmungen der 3. Liga.

D. Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Der Bundesrat beschließt, die Mitgliedsbeiträge der Landesverbände wie folgt festzusetzen:

- Für das Jahr 2024 von aktuell 650.000 EUR auf 950.000 EUR.
- Ab dem Jahr 2025 von aktuell 650.000 EUR auf 1.050.000 EUR.

E. Quotenregelung zur Besetzung der Gremien des DHB und der Landesverbände

Der Bundesrat beschließt wie folgt:

Der deutsche Handball strebt ab dem Jahr 2025 eine Erhöhung des Anteils der weiblichen und jungen Gremienmitglieder an.

Ziel ist es daher, dass der DHB und seine Landesverbände bzw. Förderregionen die Präsidien, Ausschüsse und Kommissionen ab 2025 mit mindestens zwei Geschlechtern und mindestens einer Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) zu besetzen.

Sofern für die praktische Umsetzung Anpassungen der Satzungen/ Ordnungen notwendig sind, verpflichten sich der DHB und seine Landesverbände zur Vorbereitung entsprechende Änderungsanträge in den Verbänden einzubringen.

Zudem verpflichtet sich der Deutsche Handballbund e.V., ein Modul zur Umsetzung der Quotenregelung in das Beratungsangebot ,Verbandsentwicklung' zu integrieren und die Landesverbände und Förderregionen bei der Umsetzung zu unterstützen.













